



Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Postzustellung
BioIN GmbH
Herrn Peter Meißner
Robert-Bosch-Str. 1 - 5
85053 Ingolstadt

Sachbearbeitung: Roland Albrecht
Telefon: 08421 70-3523
Telefax: 08421 70-1305
E-Mail: roland.albrecht@lra-ei.bayern.de
Zimmer Nr.: 131
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 1711-27976

Eichstätt, 23.04.2024

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

Antragsteller: BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5, 85053 Ingolstadt
Anlage: Biogasanlage
Vorhaben: Erhöhung der Einsatzstoffmenge
Standort: Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0 der Gem. Neuhau, Gemeinde Stammham

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Blatt 1 - 227) mit Genehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG

1. Gegenstand der Genehmigung

Die BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5, 85053 Ingolstadt erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die

Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage
von 18.250 t/a auf 22.000 t/a

am Standort Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0 der Gem. Neuhau, Gemeinde Stammham.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 23.04.2024 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde:

Hausanschrift

Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0
Telefax: 08421/70-222

poststelle@lra-ei.bayern.de
poststelle@lra-ei.de-mail.de
www.landkreis-eichstaett.de

Besuchszeiten

Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr, Do. auch 14:00 – 16:00 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt; Stadtbuslinie Haltestelle Residenzplatz

Konten

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
VR Bayern Mitte eG

IBAN: DE78 7215 0000 0000 0063 04, SWIFT-BIC: BYLADEM1ING
IBAN: DE95 7216 0818 0001 0090 01, SWIFT-BIC: GENODEF1INP



- Antrag (Blatt 1 - 15)
- Kurzfassung (Blatt 16 - 28)
- Standort und Umgebung der Anlage (Blatt 29 - 36)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Blatt 37 - 41)
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Blatt 42 - 48)
- Gehandhabte Stoffe (Blatt 49 - 61)
- Emissionen und Emissionsquellen (Blatt 62 - 64)
- Geruchsimmisionsprognose vom 10.08.2023 (Blatt 65 - 114)
- Immissionsprognose Luftschadstoffe vom 10.08.2023 (Blatt 115 - 167)
- Ergänzende Stellungnahme zu den Gutachten (Blatt 168 - 169)
- Lärm- und Erschütterungsschutz, Abwärme (Blatt 170 - 172)
- Anlagensicherheit (Blatt 173 - 175)
- Abfälle (Blatt 176 - 177)
- Arbeitsschutz (Blatt 178 - 179)
- Energieeffizienz (Blatt 180 - 181)
- Naturschutz (Blatt 182 - 184)
- FFH-Vorprüfung vom 17.06.2023 (Blatt 185 - 216)
- UVP-Vorprüfung (Blatt 217 - 222)
- Betriebseinstellung (Blatt 223 - 224)
- Gewässerschutz (Blatt 225 - 227)

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen:

1. Immissionsschutz allgemein
 - 1.1 Vorgenannte Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und somit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten, soweit diese mit Nebenbestimmungen gem. Nr. II. dieses Bescheides nicht im Widerspruch stehen.
 - 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, begonnen wird.
 - 1.3 Die Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage der Anlage ist dem Landratsamt Eichstätt, Sg 44 mit beiliegender Inbetriebnahmeanzeige mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung sowie die erteilten Auflagen umfassen die Erhöhung der Einsatzstoffmenge in die Biogasanlage.

 - 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die nachfolgend genannten Einsatzstoffe (Abfallarten):

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwasser, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Tabelle 1: Übersicht genehmigter Abfallstoffe der Gesamtanlage (Kompostierwerk und Vergärungsanlage)

- 2.2 Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende relevanten Betriebseinheiten und Leistungsgrößen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen:

Bereich	Gehandhabte Mengen nach der Erweiterung (ohne Reststoffe)
Biogasanlage	22.000 t/a (= 60,3 t/d)
Kompostwerk	10.000 t/a Grünabfälle (Menge bereits genehmigt)
Summe	32.000 t/a

Die Gesamtdurchsatzleistung der Anlage darf insgesamt maximal 32.000 t/a nicht überschreiten. Die Kapazität der Vergärungsanlage ist vorrangig zu nutzen.

Für das Kompostwerk sind gemäß TA Luft bei einer Behandlungskapazität von 30 t am Tag oder mehr (entspricht 10.950 t pro Jahr) weitergehende bauliche und betriebliche Maßnahmen anzuwenden. Eine Überschreitung der Mengen ist demnach nicht zulässig. Bei Überschreitung der Mengen ist eine wesentliche Änderung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

- 2.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- 2.4 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Eichstätt unverzüglich zu melden.
3. Auflagen zur Luftreinhaltung

Die Angaben und Annahmen der Immissionsprognose Luftschadstoffe der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Gutachten-Nr. L210473-02, 10.08.2023, sind Bestandteil der Genehmigung.

- 3.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen
 - 3.1.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu betreiben.
 - 3.1.2 Die Richtlinie VDI 3475 Blatt 5 – Emissionsminderung – Biologische Abfallbehandlung – Vergärung und Nachbehandlung ist zu beachten. Hierbei ist insbesondere auf effizientes Luftmanagement (Zuluft- und Ablufttechnik) mit baulichen und technischen Maßnahmen sowie auf betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung des Abluftvolumenstroms und der Emissionen zu achten.
 - 3.1.3 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, fugenvergossenen Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen und sauber zu halten.
 - 3.1.4 Es ist sicherzustellen, dass nur Stoffe als Substrat angenommen und eingesetzt werden, die für die Erzeugung von Biogas durch enzymatischen oder mikrobiologischen Abbau geeignet oder förderlich oder als typisch landwirtschaftliche Verunreinigungen wie Erdanhaftungen oder Sand im Substrat unvermeidbar sind und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorrufen.
 - 3.1.5 Annahme- und Aufbereitungsbereich sind geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Ggf. sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.
 - 3.1.6 Die Abgase aus den Bereichen Annahme, Aufbereitung und der aeroben Weiterbehandlung der Gärreste, soweit diese geschlossen erfolgt, sind zu fassen und einem Biofilter oder einer gleichwertigen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Dem Biofilter ist zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat zur Entfernung von Ammoniak mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten. In Annahme- und Aufbereitungshallen sind die Abgase vorwiegend an den Entstehungstellen abzusaugen. Für die Auslegung und den Betrieb von Biofiltern sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 (Ausgabe März 2016) zu beachten.
 - 3.1.7 Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan, zu überwachen. Die gemessenen Werte sind täglich abzulesen und wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 3.1.8 Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.
 - 3.1.9 Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.10 Erzeugtes Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse ist zu nutzen, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung ermöglicht. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit Biogas einschließlich Gas aus der anaeroben Hydrolyse wegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und soweit eine Speicherung nicht möglich ist, ist das Biogas durch eine fest installierte Fackel zu verbrennen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.11 Die aerobe Behandlung von Gärresten, insbesondere die Entnahme aus dem Fermenter, die Separierung und die Überführung der Gärreste vom anaeroben in einen aeroben Zustand (Aerobisierung) ist zwingend geschlossen zu betreiben. Außerdem ist die anschließende Nachrotte der Gärreste bis zum Abschluss der hygienisierenden Behandlung geschlossen zu betreiben. Das Abgas ist zu erfassen und einer Abgasreinigung zuzuführen.
- 3.1.12 Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit soll mindestens 150 Tage betragen. Davon kann abgewichen werden, wenn das Restgaspotential des aerobisierten und kompostierten Gärrestes maximal 3,7 Prozent beträgt. Der Nachweis ist einmalig zu erbringen.
- 3.1.13 Die offene Nachrotte von stabilisierten und hygienisierten aeroben Gärresten ist nach dem Stand der Technik zu betreiben. Durch Maßnahmen wie die Verwendung eines ausreichenden Anteils an Strukturmaterial, die Einstellung eines ausreichenden Trockensubstanzgehaltes und eine angepasste Mietenhöhe ist für eine ausreichende Belüftung der Mieten zu sorgen. In Gärung befindliche Bioabfälle dürfen in offenen Nachrotten nicht behandelt werden.
- 3.1.14 Auf der Grundlage der Behandlungskapazität der Anlage ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität für Gärreste und Komposte vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen, ausreichend Lagerkapazität bereitgestellt wird.
- 3.1.15 Die Lagerung von flüssigen Gärresten, soll in geschlossenen Behältern mit einer Abdeckung aus geeigneter Membran, mit fester Abdeckung oder mit Zeltdach erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 90 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen. Strohabdeckungen und Schwimmschichten erfüllen diese Anforderung nicht.
- 3.2 Gesamtstaub
- 3.2.1 Der Betrieb von Anlagenteilen wie Umsetzungs- und Siebaggagaten hat so zu erfolgen, dass Staubemissionen weitestgehend vermieden werden.
- 3.3 Ammoniak
- 3.3.1 Die Emissionen an Ammoniak behandelten Abgas des Wäschers dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.4 Geruchsstoffe
- 3.4.1 Geruchsstoffe im behandelten Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration von 500 GEE/m³ nicht überschreiten. Zudem darf kein Rohgasgeruch im Reingas vorhanden sein.
- 3.4.2 Die Angaben und Annahmen der Geruchsimmissionsprognose der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, G210473-02, 10.08.2023, sind Bestandteil der Genehmigung.

3.5 Messung und Überwachung

- 3.5.1 Wiederkehrend, alle 3 Jahre, ist durch Messungen nachzuweisen, dass die Emissionen die unter der Ziffer 3.3 und 3.4 festgelegten Begrenzungen nicht überschritten werden.
- 3.5.2 Die Messungen für Ziffer 3.3 und 3.4 sind von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchzuführen.
Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- 3.5.2.1 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 3.5.2.2 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259 Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) entsprechen und ist auf behördliches Verlangen spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist auf Verlangen der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Anhang B.3) vorzulegen.
- 3.5.2.3 Die Termine der Emissionsmessungen und die Auswahl der zu untersuchenden Verfahren sind auf behördliches Verlangen mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Auf jeden Fall sind sie jedoch der Genehmigungsbehörde 14 Tage vor der Messung mitzuteilen. Dem Vertreter/der Vertreterin der Behörde ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.
- 3.5.2.4 Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen.
- 3.5.2.5 Es ist zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend dem Muster Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz erfolgt.
- 3.5.2.6 Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 3.5.2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde elektronisch vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.5.2.8 Anhand von olfaktometrischen Messungen muss festgestellt werden, ob die in Auflage Nr. 3.4 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird. Hierzu sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
Die Messungen dürfen nur nach einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und sind in regelmäßigen Abständen – turnusmäßig alle 3 Jahre - zu wiederholen.
Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen. Die olfaktometrische Messung und Auswertung der Ergebnisse hat nach den einschlägigen Richtlinien DIN EN 13725, VDI 3880 (Entwurf vom Januar 2009) sowie VDI 3477 (November 2004) oder den jeweils gültigen Nachfolgerichtlinien zu erfolgen.
Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsbericht der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz

(1_AI) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes entsprechend den vorstehenden Anforderungen erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

- 3.5.3 Im Falle von berechtigten Beschwerden behält sich das Landratsamt Eichstätt vor, die Messintervalle zu verkürzen.
- 3.5.4 Für die Probenahme am Biofilter zur Bestimmung der Konzentration an organischen Stoffen ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.
- 3.5.5 Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist im Rahmen der Überprüfung zur TRAS 120 durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der nach § 29b BImSchG für die Anlagenarten der Nummern 1.15, 1.16, 8.6, 9.1 oder 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und das Fachgebiet 2 nach Anlage 2 der 41. BImSchV bekanntgegebenen wurde oder eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe 1 Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, vor Inbetriebnahme und danach alle drei Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen, soweit eine ständige Überwachung ihrer Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich. Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach der BetrSichV oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

4. Lärmschutz

- 4.1 Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 4.2 Der Beurteilungspegel der von dem Betrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des Be- und Entladeverkehrs darf im umliegenden allgemeinen Wohngebiet auf der Flurnummer 363 der Gemarkung Hepberg (vor den Fenstern schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109) die reduzierten Immissionsrichtwerte von
- | | |
|--------------------------------|------------|
| tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) | = 49 dB(A) |
| nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) | = 34 dB(A) |
- nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht um nicht mehr als 30 dB(A) am Tag und um 20 dB(A) in der Nacht überschreiten.

- 4.3 Der Beurteilungspegel der von dem Betrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des Be- und Entladeverkehrs darf im umliegenden Gewerbegebiet auf den Flurnummern 363 der Gemarkung Hepberg (vor den Fenstern schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109) die reduzierten Immissionsrichtwerte von
- | | |
|--------------------------------|------------|
| tagsüber (06.00 bis 22.00 Uhr) | = 59 dB(A) |
| nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) | = 44 dB(A) |
- nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht um nicht mehr als 30 dB(A) am Tag und um 20 dB(A) in der Nacht überschreiten.

- 4.4 Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind antragsgemäß, sowie entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.
- 4.5 Körperschallemitierende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von den luftschallabstrahlenden Gebäude- und oder Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5 Abfallwirtschaft
 - 5.1 Grundsätzliche Anforderungen
 - 5.1.1 Abfälle sind vorrangig, z.B. durch Einsatz anlageninterner Kreislaufführung, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
 - 5.1.2 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten, auch soweit Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen.
 - 5.1.3 Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage grundsätzlich vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.
 - 5.1.4 Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig.
 - 5.1.5 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß o.g. Anforderung eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.
 - 5.1.6 Sämtliche in der Anlage anfallenden, nicht vermeidbaren Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung (Wiederverwendung, Recycling oder energetischen Verwertung) zuzuführen. Die Vorgaben des § 6 KrWG (Abfallhierarchie) sind hierbei zu beachten. Die Verwertung der Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.
 - 5.1.7 Die ggf. für die jeweiligen Einzelabfälle geltenden spezifischen Regelungen (z.B. AltöIV, GewerbeabfallV) sind zu beachten.
 - 5.1.8 Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
 - 5.1.9 Bei der Beseitigung von Abfällen sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten (an den öffentlich-rechtlichen Entsorger bzw. an die GSB) gemäß § 17 KrWG i.V.m. den Vorgaben der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014, Anlage „Abfallwirtschaftsplan Bayern Ziele und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Bayern“ zu beachten.
 - 5.2 Entsorgung
 - 5.2.1 Die Abfälle sind soweit möglich zu verwerten, nur nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

5.2.1.1 Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten, derzeitiger Stand: Beseitigung über die entsorgungspflichtige Körperschaft, bzw. Beseitigung über die GSB mbH für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung, die von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossen sind.

5.2.1.2 Die gebrauchten Hydrauliköle sowie Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltölV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

5.3 Nachweisführung

5.3.1 Die Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

5.3.2 Die Zulässigkeit der Entsorgungspfade ist für die in der Anlage anfallenden gefährlichen Abfälle auf der Grundlage des § 50 KrWG mittels der erforderlichen Entsorgungsnachweise nach dem Teil 2 der Nachweisverordnung (Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen) zu klären.

5.3.3 Auf die Pflicht zur elektronischen Nachweisführung gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung (NachweisV) wird hingewiesen.

5.3.4 Für diese als gefährlich eingestuften Abfälle sind die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge auf der Grundlage des § 49 KrWG, durch Führung des Registers gemäß Teil 3 der Nachweisverordnung (Registerführung über die Entsorgung von Abfällen) zu dokumentieren.

5.3.5 Für die anfallenden, als nicht gefährlich eingestuften Abfälle behält sich das Landratsamt Eichstätt vor, eine Registerpflicht nach § 51 Abs.1 Nr.1 KrWG anzuordnen.

5.3.6 Änderungen hinsichtlich der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, einschließlich Änderungen ihrer Zusammensetzung, insbesondere bei regelmäßigem Anfall eines zusätzlichen, prozessabhängigen Abfalls, sowie die Änderung der Gesamtlagerkapazität bzw. der Umschlagsmenge der Abfälle sind dem Landratsamt nach § 15 BImSchG anzuzeigen, wenn sich diese Änderungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

5.3.7 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation kann im Abfallregister erfolgen und hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage,
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Hinweis: Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

5.4 Sonstiges

Die Betriebshilfsstoffe sind, soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich, in Mehrwegbinden zu beziehen.

6. Umweltmanagement

Nach §52 (1b) BImSchG ist ein geeignetes Umweltmanagement anzuwenden.

7. Energieeffizienz

7.1 Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

7.2 Die Arbeitshilfe „Energieeffizienz bei Planung und Betrieb von Anlagen“, Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand Dezember 2012 ist zu beachten.

8 Betriebseinstellung

8.1 Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

8.2 Bei der Betriebseinstellung

1. ist die Anlage sicher abzufahren, sind alle technischen Einrichtungen abzustellen und gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern,
2. sind die notwendigen Produkt- und Reststoffentleerungen entsprechend den üblichen Handlungen bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie
3. alle Anlagenteile zu reinigen.

9. Arbeitsschutz

9.1 Gefährdungsbeurteilung

Die bereits bestehende Gefährdungsbeurteilung muss den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

9.2 Explosionsschutzdokument

Sollte in der Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden, dass das Gefährdungspotential hinsichtlich Explosionsgefährdungen erhöht wird, muss ggf. das Explosionsschutzdokument angepasst werden.

10. Gewässerschutz

10.1 Für die bestehenden AwSV-Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV zu führen und Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV zu erstellen.

10.2 Der Abfüllplatz der Dieseltankstelle ist bis spätestens 30.09.2024 erstmalig und anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.

Der Sachverständige ist rechtzeitig insbesondere über die nachfolgende Auflage in Kenntnis zu setzen, damit der Prüfbericht die entsprechenden Aussagen enthält.

- 10.3 Wenn aus dem Prüfbericht des Abfüllplatzes hervorgeht, dass der Abfüllplatz die Wirkbereiche ordnungsgemäß abdeckt und flüssigkeitsundurchlässig ist und ein ordnungsgemäßer Leichtflüssigkeitsabscheider austretenden Diesel sicher zurückhält, dann sind die Vorgaben des UMS 59b-U8772.2-2011/1-393 vom 02.11.2020 erfüllt und es kann davon ausgegangen werden, dass nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers im Bereich der AwSV-Anlage „Dieselabfüllplatz“ nicht besteht.
- 10.4 Die undichten Abschnitte der Entwässerungsleitungen im Betrieb sind bis spätestens 30.06.2024 Instand setzen zu lassen und anschließend einer erneuten Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Ergebnisprotokolle der Dichtheitsprüfungen sind dem Landratsamt Eichstätt vorzulegen.
11. Bundeswehrliegenschaft

Alle wesentlichen Modalitäten zu den geplanten Sicherungsmaßnahmen der militärischen Liegenschaft (Schrankensystem) und den damit einhergehenden Zufahrts-/Zutrittsberechtigungen, sowie allen technischen Angelegenheiten sind bilateral zwischen der BioIN GmbH und dem Bundeswehrdienstleistungszentrum Ingolstadt abzustimmen und vertraglich zu regeln.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verwaltungsverfahrens hat die BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5, 85053 Ingolstadt zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.150,00 € festgesetzt. Die Auslagen belaufen sich auf 234,45 €.

G R Ü N D E :

I.

1. Antrag

Die BioIN GmbH, Robert-Bosch-Str. 1-5, 85053 Ingolstadt beantragte mit Schreiben vom 20.06.2022, eingegangen am Landratsamt Eichstätt am 27.06.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage von 18.250 t/a auf 22.000 t/a.

2. Verfahrensablauf

Das Landratsamt Eichstätt beteiligte die Träger öffentlicher Belange sowie diejenigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

externe Fachstellen:

- Gemeinde Stammham
- Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bundeswehr
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d. Ilm
- anerkannte Naturschutzverbände

interne Fachstellen:

- Bauverwaltung
- Naturschutz
- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle der Wasserwirtschaft
- Veterinäramt
- Ordnungsamt

Die Gemeinde Stammham erteilte mit Beschluss vom 11.09.2023 das - auch im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche - gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben, z. T. unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, zu.

Das Änderungsvorhaben der BioIN GmbH wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt am 18.08.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 28.08.2023 bis 27.09.2023. Gegen das Vorhaben der BioIN GmbH wurden während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Damit war der Erörterungstermin obsolet.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie der Nrn. 1.2.2.2, 8.4.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wurde am 15.03.2024 im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt öffentlich bekannt gegeben, § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

II.

Das Landratsamt Eichstätt ist zur Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayImSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

1. Genehmigungsbedürftige Anlage

Das Vorhaben der BioIN GmbH zur Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach §§ 16 und 10 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV, Nrn. 8.5.2, 1.2.2.2 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, weil das beantragte Vorhaben (Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage von 18.250 t/a auf 22.000 t/a) die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt, soweit die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beachtet werden. Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Außerdem stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG verpflichtet, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Des Weiteren sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Die Abfälle müssen - ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen - beseitigt werden, wenn Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Den Ausführungen des Umweltschutzingenieurs im Landratsamt folgend, ist die Einhaltung dieser Pflichten bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Biogasanlage unter Beachtung der in Nr. II. dieses Bescheides festgesetzten Auflagen gewährleistet.

2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben der BioIN GmbH ist auch nach den sonstigen, hier in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) genehmigungsfähig. Unter Beachtung der in Nr. II dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben keine weiteren öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

3. Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Art. 36 BayVwVfG. Sie ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind zudem angemessen, da der mit ihnen verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu dem der Antragstellerin dadurch entstehenden Aufwand steht. Die Festsetzung erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und des Umweltschutzingenieurs am Landratsamt Eichstätt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.3, 1.V.0/2, 8.II.0/1.3.2 KVz. Den Gesamtkosten in Höhe von 3.384,45 € für diese Genehmigung und für die in ihr enthaltenen Genehmigungen liegen folgende Kostenansätze zu Grunde:

1. Gebühren:			€
1.1 immissionsschutzrechtlicher Teil:		Gesamtkosten	
Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2, 1.1.3, 1.V.0/2 KVz		18.000,00 €	
Investitionskosten:	<u>18.000,00 €</u>		1.950,00
Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2			
Umweltschutzingenieur			
		Lärm: 300,00	
		Luft: 300,00	
		Abfall: 300,00	900,00
Fachkundige Stelle		300,00	300,00
<u>Gesamte Gebühren</u>			<u>3.150,00</u>
2. Auslagen			
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt			231,00
Postzustellung			3,45
<u>Gesamte Auslagen</u>			<u>234,45</u>
<u>3. Gesamte Kosten</u>			<u>3.384,45</u>

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV für die Errichtung oder wesentliche Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.
2. Auf § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) und §§ 324 - 330 dStGB wird hingewiesen; insbesondere auch auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a oder § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
3. Sollten sich an der geplanten Baumaßnahme noch Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Belange bedingen, gehen die dadurch entstehenden Kosten und Änderungen, einschließlich eventuell erforderlichen Rückbaumaßnahmen zu Lasten des Bauherrn.

Abkürzungsverzeichnis:

- BayImSchG = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist
- BayVwVfG = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist
- BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- WHG = Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
4. BImSchV = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
- AltöIV = Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist
- GewerbeabfallV = Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- AbfPV = Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U)
- TRAS 120 = TRAS 120 vom 20. Dezember 2018 (vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger am 21.01.2019 im Bundesanzeiger als Beilage B4 veröffentlicht) in Verbindung mit der Korrektur vom 27. Februar 2019 (vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger am 15.03.2019 im Bundesanzeiger als Beilage B2 veröffentlicht)
- NachweisV = Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
- BauVorIV = Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vom 10. November 2007 (GVBl. S. 792, BayRS 2132-1-2-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
- ArbMedVV = Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist
- AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- TRwS 779 = Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Allgemeine technische Regelungen“, Stand Juni 2023
- KG = Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist

- KVz = Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist
- StGB = Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist
- GSB = GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pickl
Regierungsrätin